

Kinderschutz in den Kindertageseinrichtungen im Landkreis Osterholz

1. Kindeswohl und Kinderschutz
 - 1.1 Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
 - 1.2 Vorgehen bei Verdacht auf akute Kindeswohlgefährdung
2. Die „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ (ieF)
3. Datenschutz
4. § 8a-Vereinbarung zwischen den Kita-Trägern und dem Landkreis Osterholz
5. Kinderschutz-Fortbildung und deren Dokumentation
6. Platzhalter für das eigene Schutzkonzept
7. Hilfsangebote im Landkreis Osterholz
8. Gesetzestexte / Fachtexte
9. Häufig gestellte Fragen
10. Anlagen

1. Kindeswohl und Kinderschutz

Alle Eltern wollen das Beste für ihr/e Kind/er. Die Bewusstheit hierüber ist die Grundlage für eine gelingende Zusammenarbeit mit ihnen.

Aufgrund schwieriger Lebensumstände kann es zu kindeswohlgefährdenden Risikolagen kommen, in denen das Kind bzw. die Eltern Hilfe benötigen. Wird dies von den pädagogischen Fachkräften erkannt, besteht aufgrund des § 8a die gesetzliche Verpflichtung zum Handeln. Der § 8a sollte nicht als Meldeparagraf verstanden werden. Die Wahrnehmung des „Schutz-auftrags“ bedeutet vielmehr, mit den Familien die eigenen Wahrnehmungen über die Gefährdungen des Kindes zu besprechen, um mit Ihnen ein gemeinsames Problem- bzw. Hilfeverständnis zu entwickeln. Hierbei besteht die Herausforderung darin, den Kontakt mit den Eltern - auch im Konflikt - so zu gestalten, dass die Entwicklungsbedarfe des Kindes im Mittelpunkt stehen und Veränderungen möglich gemacht werden.

Kindeswohl ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, d.h. er ist auslegungsbedürftig. Das Bundesgesetzbuch bezeichnet es als Kindeswohlgefährdung, *wenn, das geistige, körperliche oder seelische Wohl eines Kindes gefährdet ist und die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden.* (§ 1666 BGB) Der Bundesgerichtshof beschreibt eine Kindeswohlgefährdung als „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“ Nur in diesem Fall ist der Staat berechtigt, in das Recht der elterlichen Sorge einzugreifen, um das Wohl des Kindes sicherzustellen. Vor Eingriffe in das Elternrecht ist also eine hohe Hürde gesetzt und das ist gut so, da die Kinder nur diese Eltern haben, zu denen eine Bindung besteht.

1.1 Vorgehen bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung

Folgender Ablauf sollte auf jeden Fall eingehalten werden, wenn eine pädagogische Fachkraft einer Kita latente oder auch konkrete Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung wahrnimmt:

Erster Schritt:

Detaillierte Dokumentation (Datum, Uhrzeit, Beteiligte) des Gehörten (wortgetreu), des mit eigenen Augen Gesehenen, der eigenen Gefühle usw. (Anlage 1) Grundsätzlich gilt: Mit sichtbaren, möglichen Misshandlungsspuren oder Aussagen des Kindes zu einer ihm widerfahrenen möglichen Kindeswohlgefährdung sind die Eltern umgehend zu konfrontieren. Mit dem Kind, sofern es alt genug ist, wird vor dem Gespräch mit den Eltern gesprochen. Ihm wird das Vorgehen erklärt und das Gefühl vermittelt, dass seine Eltern o.k. sind, das konkrete, vom Kind beschriebene Verhalten jedoch nicht. Dem Kind soll deutlich werden, dass die pädagogische Fachkraft sich dafür einsetzt, dass es ihm gut geht.

Dieses Vorgehen gilt nicht bei Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch.

Zweiter Schritt:

Zeitnahe Mitteilung an die Kita-Leitung

Dritter Schritt:

Kollegiale Fallbesprechung im Team (Anlage 2), um alle Erkenntnisse, die auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung hindeuten, zusammen zu tragen. Es gibt drei Möglichkeiten der Teamentscheidung für die erste Risikoabschätzung:

3a Anhaltspunkte erweisen sich als unbegründet

Der Fall sollte nach 6 Monate sicherheitshalber erneut beraten werden. Sofern neue Anhaltspunkte offenkundig werden, ist eine zeitnahe erneute kollegiale Beratung notwendig.

3b Keine gewichtigen Anhaltspunkte, dennoch Hilfebedarf

Bei Feststellung eines Hilfebedarfes wird mit den Eltern/Sorgeberechtigten ein schriftlicher Handlungsplan erarbeitet, der Umsetzungsschritte enthält, die die Situation des Kindes verbessern sollen. (Anlage 3) Teil des Handlungsplanes kann auch sein, die Eltern/Sorgeberechtigten für die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt zu gewinnen. Die Hinzuziehung der ieF kann für das Team hilfreich und entlastend sein. Die Kita-Leitung vereinbart mit ihr ggf. einen Termin.

3c Gewichtige Anhaltspunkte werden bestätigt

Zur internen Überprüfung der Einschätzung wird empfohlen, die KiWo-Skala auszufüllen (Anlage 4). Eine umfassende Gefährdungseinschätzung kann hierdurch nicht ersetzt werden.

Kommt das Team zu der Entscheidung, dass die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorhanden sind, ist abzuklären, ob es sich um den Verdacht einer akuten Kindeswohlgefährdung handelt. (siehe Gliederungspunkt 1.2) Besteht kein Verdacht auf eine akute KWG, vereinbart die Kita-Leitung einen Beratungstermin mit der zuständigen **ieF** (insoweit **erfahrenen Fachkraft**), in dem das weitere Vorgehen festgelegt wird. Ein Ergebnis der Beratung kann sein, dass ein Handlungsplan mit den Eltern erarbeitet werden muss (sofern dies noch nicht erfolgt ist). Die § 8a- Beratung wird dokumentiert (Anlage 5). Grundsätzlich ist bei unterschiedlicher Bewertung der Anhaltspunkte durch die Fachkräfte und die Leitung, die ieF einzuschalten.

Sollte nach der § 8a-Beratung eine Meldung an das Jugendamt (Erstberatung) erforderlich werden, erfolgt diese durch die Kita-Leitung. (Anlage 6). Der § 8a-Dokumentationsbogen (Anlage 5) sollte der Meldung beigelegt werden. Der Träger wird von ihr über die Meldung in Kenntnis gesetzt. Die Eltern/Sorgeberechtigten werden über die Meldung und deren konkrete Inhalte informiert, sofern hierdurch das Kind nicht gefährdet wird.

Die Befugnis zur Datenübermittlung ist nicht im Sinne einer „Meldung“ zu verstehen, mit der man die Verantwortung für das betroffene Kind an das Jugendamt abgibt. Die übermittelnden Personen hatten und haben Kontakt zu dem Kind und genießen möglicherweise sein Vertrauen und das seiner Eltern. Diese Vertrauensbeziehungen sollten für den weiteren Hilfeprozess unbedingt genutzt werden.

Wenn das Jugendamt in einer Familie Hilfen bereits eingesetzt hat, bleiben die Kita-Fachkräfte weiterhin in der Verantwortung für das Kind. Dies bedeutet, dass, wenn sie latente oder auch konkrete Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung wahrnehmen, das Vorgehen wie oben beschrieben durchzuführen ist.

1.2 Vorgehen bei Verdacht auf eine akute Kindeswohlgefährdung

In Extremsituationen, in welchen eine akute Schädigung des Kindes bereits erfolgt ist oder eine erhebliche Schädigung unmittelbar bevorsteht, ist sofort, auch ohne Rücksprache mit den Eltern oder mit der ieF, eine Meldung an das Jugendamt vorzunehmen, mit dem das weitere Vorgehen abgesprochen wird. Die Eltern müssen zeitnah über die Meldung informiert werden, sofern das Kind hierdurch nicht gefährdet/geschädigt wird. Der Träger muss über die Meldung zeitnah informiert werden.

Während der Geschäftszeiten des Kreishauses ist die **Erstberatung** zuständig und **unter der Telefonnummer 04791/930-2500** erreichbar. Außerhalb der Geschäftszeiten ist das Jugendamt immer über die Polizei/Leitstelle zu erreichen.

Systematische Darstellung: Vorgehen bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung

Verantwortlich	Prozessablauf	Dokumentation
MA	Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	
MA	1. Schritt: Erkennen und Dokumentieren der Anhaltspunkte	Anlage 1
MA	2. Schritt: zeitnahe Mitteilung an die Kita-Leitung	
L /MA/ ieF	3. Schritt: Kollegiale Fallbesprechung mit folgenden Ergebnismöglichkeiten: <div style="background-color: #90EE90; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"> Verdacht erweist sich als unbegründet: Wiedervorstellung nach 6 Monate </div> <div style="background-color: #FFFF00; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"> Keine gewichtigen Anhaltspunkte, dennoch Hilfebedarf - ggf. Hinzuziehung der ieF - Erstellung eines Handlungs/Schutzplans mit den Eltern </div> <div style="background-color: #FF4500; padding: 5px;"> Gewichtige Anhaltspunkte liegen vor: Akut: Meldung an das Jugendamt Nicht akut: Hinzuziehung der ieF </div>	Anlage 2 Anlage 3, 4, 5 Anlage 6, 6a Anlage 5

Legende:

MA: Mitarbeiter/in

L: Leitung

ieF: insoweit erfahrene Fachkraft

2. Die „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ (ieF)

Die Wahrnehmung des Schutzauftrags ist für die Kita- Fachkräfte eine besondere Herausforderung, da sie oftmals in enger Erziehungspartnerschaft mit den Eltern/Sorgeberechtigten zusammenarbeiten. Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung können Fachkräfte in Loyalitätskonflikte geraten. Der Gesetzgeber sieht hier die Hinzuziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ vor (§ 8 a Abs. 2 S. 1 SGB VIII), um den Blick „von außen“ sachlich und neutral auf das Wohl des Kindes zu richten.

Neben der Sammlung von Informationen und deren gemeinsamer Bewertung ist die § 8a-Beratung eine Form der begleitenden Beratung, in der Hilfeideen und Interventionen überlegt und vorbereitet werden. In einem weiteren Schritt werden deren Wirkungen und Ergebnisse überprüft. Der Beratungsprozess kann sich daher über mehrere Sitzungen erstrecken.

Die Fallverantwortung für den Hilfeprozess liegt bei der durch die Kita-Fachkräfte festgelegten Prozessverantwortlichen (in der Regel ist dies die Kita-Leitung). Wenn die ieF nicht dem Träger der ratsuchenden Kita angehört, müssen die Daten, die übermittelt werden, pseudonymisiert werden.

Wenn in diesem Prozess die Beteiligten zu unterschiedlichen Einschätzungen gelangen, ist dies klar im § 8a-Dokumentationsbogen (Anlage 5.) zu benennen. Im weiteren Beratungsprozess sollten sich die Beteiligten um eine Klärung bemühen. Gegebenenfalls sollte die Einbeziehung einer weiteren, besonders qualifizierten Fachkraft, die zu einer Klärung beitragen kann, durch die Prozessverantwortliche hinzugezogen werden.

Im Landkreis Osterholz haben alle Kita-Träger, zu denen mehr als vier Kitas gehören, eigene „insoweit erfahrene Fachkräfte“ benannt und speziell fortgebildet. Alle anderen Kitas können die § 8a-Beratung über die Kita-Fachberatung des Landkreises einholen. Es hat sich in den vergangenen Jahren bewährt, die Beratungen mit zwei ieF durchzuführen.

Die ieF haben sich zu einem Arbeitskreis zusammengeschlossen, der viermal jährlich tagt, um anonymisierte Fallbesprechungen durchzuführen und Fortbildungen zu organisieren. Alle zwei Jahre organisiert der Arbeitskreis eine Infoveranstaltung zu Themen des Kinderschutzes.



www.landkreis-osterholz.de

Kita-Ordner Kinderschutz
Stand: 08.04.2019

Für die kommunalen und kleinen freien Träger wird § 8a Beratung durch die allgemeine Kita-Fachberatung des Landkreises Osterholz durchgeführt.

Die großen freien Träger haben jeweils eigene insoweit erfahrene Fachkräfte.

Mit den zuständigen ieF können jederzeit Termine vereinbart werden.

3. Datenschutz

Grundsätzlich gilt der datenschutzrechtliche Grundsatz, dass Daten bei den Betroffenen zu erheben sind. Allerdings gilt für den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung die Überschrift: **Kinderschutz hat Vorrang vor Datenschutz.**

In § 62 Abs. 3 Nr. 2 d SGB VIII ist geregelt, dass das Jugendamt berechtigt ist, auch ohne die Mitwirkung der betroffenen Eltern zur Erfüllung des Schutzauftrages Informationen bei Dritten, wie z.B. der Kita, zu erheben. Wenn eine Anfrage vom Jugendamt kommt, kann sich die Leitung die Berechtigung der Anfrage mit einem Schreiben bestätigen lassen. Um zügig handeln zu können, macht es Sinn, sich das Schreiben per Fax zusenden zu lassen. Es liegt in der Entscheidung der Leitung, ob sie ihre Schweigepflicht bricht und die gewünschten Auskünfte gibt. Wenn dem Jugendamt eine Auskunft gegeben wird, so sind die Eltern hierüber zu informieren, wenn der Schutz des Kindes hierdurch nicht gefährdet wird.

Bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sind die Kita-Fachkräfte befugt, eine ieF zur Beratung hinzuziehen. Die Daten des Kindes und der Familie sind zu pseudonymisieren, wenn die ieF nicht beim Träger der Kita angestellt ist.

Gemäß § 8a Abs. 4 S. 2 SGB VIII sind die Kita-Fachkräfte gehalten, das Jugendamt zu informieren, falls die Gefährdung des Kindes nicht anders abgewendet werden kann, so dass der Datenschutz hinter dem Kinderschutz zurückzustehen hat.

Für alle Beteiligten ist es wichtig zu unterscheiden, ob es um die Schutzaufgaben nach dem SGB VIII geht oder um eine strafrechtliche Verfolgung der Kindeswohlgefährdung. Eine Anzeigepflicht bei Kindeswohlgefährdung gegenüber der Polizei oder Justiz gibt es für die Kita-Fachkräfte nicht. Sie sind ausschließlich verpflichtet, in der oben dargestellten Situation das Jugendamt zu informieren.

4. **Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII**

Der - **Landkreis Osterholz - Jugendamt** - im Folgenden „Jugendamt“

und

der N.N. - im Folgenden „Träger“
schließen zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a sowie §72a SGB VIII

für die Einrichtung: N.N.

folgende Vereinbarung:

§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag

(1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

(2) § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe.

(3) Der Träger erbringt Leistungen gegenüber Eltern, Kindern und Jugendlichen selbstständig auf der Basis entsprechender Vereinbarungen mit diesen. Die Leistungserbringung dient der Förderung der Entwicklung und der Erziehung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der jungen Menschen: Dazu gehört auch, Kinder und Jugendliche vor Gefahr für ihr Wohl zu schützen. Diese Aufgabe wird vom Träger u. a. durch den Abschluss dieser Vereinbarung wahrgenommen.

(4) Der Träger stellt sicher, dass die Fachkräfte über diese Vereinbarung und insbesondere über die gewichtigen Anhaltspunkte zur Kindeswohlgefährdung (s. Arbeitshilfen) unterrichtet sind und hierbei mindestens die in der Anlage zu dieser Vereinbarung enthaltenen Vorgaben zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos beachtet werden.

Bei der Abschätzung von Risiken sind auch „kritische Zeitpunkte“ zu beachten.

Dies können insbesondere sein:

- Abmeldung aus der Einrichtung
- Mitarbeiterwechsel in der Tageseinrichtung, z.B. längerfristige Abwesenheit, Personalflickung

§ 2 Umsetzung der Vereinbarung

Bei Trägern sind in diese Vereinbarung alle zugehörigen Kindertageseinrichtungen einbezogen.

§ 3 Handlungsschritte

(1) Nimmt eine Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung gewichtige Anhaltspunkte für Risiken einer Kindeswohlgefährdung (s. Arbeitshilfen) wahr, teilt sie diese der zuständigen Leitung mit.

(2) Werden von der Kindertageseinrichtung Hilfeleistungen zur Abwendung von Gefährdungsrisiken für erforderlich gehalten, ist den Personensorgeberechtigten die Inanspruchnahme solcher Leistungen nahe zu legen.

(3) Wenn in einer Kindertageseinrichtung die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunkts für ein Gefährdungsrisiko im Rahmen einer kollegialen Beratung nicht ausgeräumt werden kann, ist die Abschätzung des Gefährdungsrisikos unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (§7) formell vorzunehmen.

(4) Werden bei gemeinsamer Abwägung mit der Fachkraft Hilfeleistungen zur Abwendung von Gefährdungsrisiken für erforderlich gehalten, ist den Personensorgeberechtigten die Inanspruchnahme solcher Leistungen nahe zu legen.

(5) Der Träger der Kindertageseinrichtung unterrichtet das zuständige Jugendamt unverzüglich, wenn Hilfemaßnahmen nicht ausreichen oder die Personensorgeberechtigten nicht in der Lage oder nicht bereit sind, solche in Anspruch zu nehmen. Der Träger kann die Unterrichtung des Jugendamtes auch auf die Leitung der Kindertageseinrichtung übertragen.

(6) Nachdem das Jugendamt informiert wurde, erfolgt dort auf der Grundlage eines verbindlich festgelegten Standards das Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos gemäß § 8a Absatz 1 SGB VIII. Das Jugendamt verpflichtet sich, den Träger der Kindertageseinrichtung über sein Ergebnis der Gefährdungsabschätzung umgehend zu informieren und gibt Auskunft über die von ihm veranlassten Maßnahmen. Verbleibt das Kind weiterhin in der Kindertageseinrichtung, dann wird Form und Inhalt der weiteren Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Kindertageseinrichtung einzelfallbezogen abgesprochen und dokumentiert.

(7) Weitergehende Vereinbarungen zwischen dem zuständigen Jugendamt und dem Träger der Kindertageseinrichtung zur Erbringung von Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII (z.B. Beteiligung an einem Hilfeplanverfahren) bleiben von diesen Regelungen unberührt.

§4 Dringende Gefährdung des Kindeswohls

(1) Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes so akut, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes nicht gesichert werden kann, so liegt ein Fall der dringenden Gefährdung des Wohls des Kindes vor. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten nicht bereit oder

in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. In diesen Fällen ist eine unverzügliche Information des zuständigen Jugendamts **zwingend** notwendig. Das Jugendamt stellt zu den Öffnungszeiten der Einrichtung seine Erreichbarkeit sicher. Außerhalb der allgemeinen Dienstzeiten ist die örtliche Polizeidienststelle einzuschalten, die dann den Jugendamtsbereitschaftsdienst zur weiteren Veranlassung informiert.

§ 5 Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und des Kindes

(1) Der Träger der Kindertageseinrichtung stellt sicher, dass die Personensorgeberechtigten einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII). U.a. sind die Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten darauf hinzuweisen, dass das Jugendamt informiert werden muss, wenn sie die benannten und gegebenenfalls abgesprochenen Hilfen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch nehmen oder wenn aus Sicht des Trägers der Kindertageseinrichtung ungewiss ist, ob sie ausreichend sind.

(2) Der Träger der Kindertageseinrichtung beachtet die Beteiligung von Kindern gemäß §8 SGB VIII (insbesondere altersgerechte Beteiligung, Aufklärung über Rechte). Davon kann im Einzelfall nur abgewichen werden, wenn durch die Einbeziehung ihr wirksamer Schutz in Frage gestellt werden würde (§ 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

§ 6 Inhalt und Umfang der Mitteilung an das zuständige Jugendamt

Die Mitteilung an das zuständige Jugendamt nach § 3 Abs. 4 und 6 enthält mindestens und soweit dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder bekannt Angaben über:

- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort des Kindes
- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Eltern und anderer Personensorgeberechtigten;
- beobachtete gewichtige Anhaltspunkte;
- Ergebnis der Abschätzung des Gefährdungsrisikos;
- bereits getroffene und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen;
- Beteiligung der Personensorgeberechtigten sowie des Kindes
- Ergebnis der Beteiligung;
- beteiligte Fachkräfte des Trägers, ggf. bereits eingeschaltete weitere Träger von Maßnahmen;
- weitere Beteiligte oder Betroffene

§ 7 Beteiligung einer erfahrenen Fachkraft an der Einschätzung des Gefährdungsrisikos

(1) Unbeschadet sonstiger Regelungen soll die zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos zu beteiligende Fachkraft über folgende Qualifikationen verfügen:

- eine pädagogische Berufsausbildung;
- mehrjährige Berufserfahrung im pädagogischen Bereich;
- persönliche Eignung;
- Praxiserfahrung im Umgang mit traumatisierten Kindern und Problemfamilien;
- Praxiserfahrung in diagnostischer Urteilsbildung;
- Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe, sowie mit weiteren Einrichtungen, z. B. der Gesundheitshilfe, Polizei;
- Kompetenz zur kollegialen Beratung;
- Bereitschaft im Qualitätszirkel der §8a-Fachkräfte mitzuarbeiten;

Eine berufsbegleitende Qualifizierung zur Kinderschutzzfachkraft wird nicht vorausgesetzt.

(2) Träger mit mehr als 4 Kindertageseinrichtungen sollten eine im Bereich des Kinderschutzes erfahrene Fachkraft benennen. Die Fachberaterinnen für Kindertageseinrichtungen des Jugendamtes stehen den kommunalen Kindertageseinrichtungen und den kleineren Einrichtungen in freier Trägerschaft als insoweit erfahrene Fachkräfte zur Verfügung.

§ 8 Sachgerechte Unterrichtung und Dokumentation

(1) Der Träger der Kindertageseinrichtung stellt sicher, dass die zuständigen Leitungen für die sachgerechte Unterrichtung der Fachkräfte über die Verpflichtungen aus § 8a SGB VIII Sorge tragen.

(2) Der Träger der Kindertageseinrichtung stellt ebenfalls sicher, dass die beteiligten Fachkräfte die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentieren (s. Arbeitshilfen)

(3) Unbeschadet weiter gehender Regelungen des Trägers erfasst die Dokumentationspflicht alle Verfahrensschritte. Es wird empfohlen, bei jedem Verfahrensschritt mindestens zu dokumentieren: beteiligte Fachkräfte, zu beurteilende Situation, Ergebnis der Beurteilung mit entsprechender Begründung, weitere Entscheidungen, Definition der Verantwortlichkeit für den nächsten Verfahrensschritt, Zeitvorgaben für Überprüfungen.

§ 9 Datenschutz

Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags (gemäß §1.1.) Informationen bekannt werden oder von ihm ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkende datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs. 1 SGB VIII, § 69 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII zu beachten.

§ 10 Persönliche Eignung der Beschäftigten

Der Träger der Kindertageseinrichtung stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass keine Personen in der Einrichtung beschäftigt oder vermittelt werden, die wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind.

§ 11 Fortbildung bzw. Qualifizierung der Fachkräfte

Der Träger der Kindertageseinrichtung ermöglicht je nach Bedarf seinen in der Einrichtung tätigen Fachkräften, sich bezüglich der sachgerechten Wahrnehmung des Schutzauftrags im Sinne des § 8a Absatz 2 SGB VIII fortzubilden bzw. zu qualifizieren. Der Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe wird entsprechende Schulungen in regelmäßigen Abständen organisieren.

§ 12 Qualitätsentwicklung und Evaluation

(1) Es wird seitens des Jugendamtes angestrebt, einen Qualitätszirkel der §8a-Fachkräfte zu installieren. Hier erfolgt eine gemeinsame Auswertung der Fälle von Kindeswohlgefährdung, um eine kontinuierliche Verbesserung der Risikoeinschätzung und Verfahrensabläufe zu erreichen.

(2) Aufgrund der in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse erfolgt ggf. eine Überarbeitung dieser Vereinbarung.

§ 13 Inkrafttreten, Dauer und Beendigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch das Jugendamt und den Träger der Kindertageseinrichtung in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jedem Vereinbarungspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

§ 14 Schrifterfordernis für Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich niedergelegt und von beiden Vereinbarungspartnern unterzeichnet sind. Gleiches gilt für die Aufhebung dieses Schrifterfordernisses.

§ 15 Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Vereinbarungspartner werden eine nichtige Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die der nichtigen Bestimmung nach Sinn und Zweck am Nächsten kommt.

Für das Jugendamt:

Für den Träger der Kindertageseinrichtung:

Kita-Ordner Kinderschutz
Stand: 08.04.2019



www.landkreis-osterholz.de

Ort, Datum Ort, Datum

Vertretungsberechtigte Person(en)

Vertretungsberechtigte Person(en)

6. Schutzkonzept der Kita

Jede Kita sollte über ein eigenes Schutzkonzept verfügen (§ 79 a SGB VIII).

Ende 2018 wurde die Arbeitshilfe Schutzkonzept an alle Kitas und Träger im Landkreis verteilt.

7. Übersicht: Kontaktstellen, Ansprechpersonen für die Kitas zu möglichen ersten Schritte in der Kindeswohlsicherung

Fragen/ Probleme von Familien/ Kindern	Kontaktstellen/Beratungsstellen	Kontakte
Erziehungsprobleme	<ul style="list-style-type: none"> • SOS Erziehungsberatungsstelle • Jugendamt/Erstberatung 	<p>04791 96310 Hinter der Wurth 1 in OHZ</p> <p>Osterholzer Str. 23 in OHZ Tel.: 04791 930- 2500</p>
Partnerschaftsprobleme, Trennung, Scheidung, Konflikte bei der Ausübung des Umgangsrechts	<ul style="list-style-type: none"> • SOS Erziehungsberatungsstelle • Jugendamt/Erstberatung • Familiengericht 	<p>04791 96310 Hinter der Wurth 1 in OHZ</p> <p>Osterholzer Str. 23 in OHZ Tel.: 04791 930- 2500</p> <p>04791 3050</p>
Belastung durch Alleinerziehen	<ul style="list-style-type: none"> • SOS – Beratungsstelle • Jugendamt 	<p>04791 96310 Hinter der Wurth 1 in OHZ</p> <p>Osterholzer Str. 23 in OHZ Tel.: 04791 930- 2500</p>
Ausbleiben des Kindesunterhalts	Jugendamt (wirtschaftliche Jugendhilfe-Unterhaltsvorschuss)	<p>04791 930- 2600 Osterholzer Str. 23 in OHZ</p>
Erschöpfung des Elternteils, der überwiegend Kind erzieht	<ul style="list-style-type: none"> • Haus- oder Kinderarzt • Krankenkasse • Sozialarbeit 	<p>04791 80684 (Kirchenkreis Diakonisches Werk Osterholz)</p>
Mutter/Vater - Kind - Kuren	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeiterwohlfahrt – Kreisverband Osterholz e.V. 	<p>04791 982727 Bahnhofstr. 60 in OHZ Mo – Do von 9.00 – 11.00 Uhr</p>
Zeitweise Ausfall des Elternteils, der überwiegend Kind erzieht	<ul style="list-style-type: none"> • Krankenkasse – Antrag einer Haushaltshilfe bei Krankenhausaufenthalt • Jugendamt • Sozialamt der Stadt/Gemeinde 	<p>Osterholzer Str. 23 in OHZ Tel.: 04791 930- 2500 (Erstberatung)</p> <p>-</p>

<p>Soziale Isolation</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Familienzentren • Haus der Kulturen OHZ • Kirchliche Angebote • Eltern-Kind - Gruppen • Alleinerziehenden- Verband (Vamv) • Schuldnerberatungsstelle (Kirchenkreis Diakonisches Werk Osterholz) • Sozialamt (Hilfe zum Lebensunterhalt) 	<p>Bördestraße 29, in 27711 Osterholz-Scharmbeck Telefon:04791 5411</p> <p>Beethovenstraße 15, 27711 Osterholz-Scharmbeck Telefon:04791 8079728</p> <p>Über die Wohnortgemeinde</p> <p>Elterncafes in den Gemeinden und der Stadt für Kleinstkinder und Säuglinge. Kontakt über den Familienservice 04791 930-2580 oder über die Wohnortgemeinde</p> <p>Im Internet zu recherchieren</p> <p>04791 80685</p> <p>Im Rathaus der zuständigen Gemeinde</p>
<p>Mietrückstände; drohender Wohnungsverlust</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sozialamt (Übernahme Mietrückstände) • Kreisverwaltung (Wohngeldstelle) 	<p>Im Rathaus der zuständigen Gemeinde 04791 930 – 2351 oder über die Zentrale - 2600</p>
<p>Suchtprobleme von Eltern/Kindern</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Fachstelle für Sucht und Suchtprävention (Diakonisches Werk Osterholz) • SOS Beratungsstelle für Kinder und Jugendliche • Jugendamt 	<p>04791 04791/80682 Kirchenstr. 5 in OHZ</p> <p>04791 96310 Hinter der Wurth 1 in OHZ</p> <p>04791 930- 2500 (Erstberatung) Osterholzer Str. 23 in OHZ</p>
<p>Psychischer Erkrankung eines Elternteils</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Niedergelassener Facharzt und Psychologen • Gesundheitsamt/Sozialpsychiatrischer Dienst 	<p>04791 930- 2990 Heimstr. 1-3 in OHZ</p>

Betreuung eines pflegebedürftigen Familienangehörigen	<ul style="list-style-type: none"> • Pflegekasse (Pflegegeld) • Tagesstätte (Tagespflege) 	
Überforderung mit Haushaltsführung, Alltagsbewältigung	<ul style="list-style-type: none"> • Jugendamt/ Erstberatung Beantragung einer Hilfe zur Erziehung 	Osterholzer Str. 23 in OHZ Tel.: 04791 930- 2500 (Erstberatung)
Gewaltprobleme in der Familie, häusliche Gewalt	<ul style="list-style-type: none"> • Gewaltschutzberatung • Gewaltschutzberatung für Kinder und Jugendliche vom SOS-Kinderdorf Worpswede am Campus in OHZ • Jugendamt/Erstberatung • Polizei/Notruf des Jugendamts 	04791 930 2685 04791/9658819 04791 930- 2500 04791 3070 o. 112
Schutzmaßnahme bei Verdacht auf eine akute Kindeswohlgefährdung	<ul style="list-style-type: none"> • Jugendamt/Erstberatung <p>Ab 16 Uhr in der Woche und ab 13 Uhr am Wochenenden – Polizei 112</p>	04791 930- 2500 Polizei 112
Diagnostik bei Entwicklungsverzögerungen	<ul style="list-style-type: none"> • Kinderarzt • SPZ Sozialpädiatrisches Zentrum ROW • SPI Sozialpädiatrisches Zentrum Bremen • Ergo/Logo und andere Therapien mit Verordnung des Kinderarztes (Diagnostik-Rezept) 	Sozialpädiatrisches Zentrum der Klinik für Kinder und Jugendliche Agaplesion Diakonieklinikum Rotenburg/Wümme Tel.: 04261 – 776850 (0421) 497-2233 (Sekretariat) (0421) 497-2244 (Anmeldung)
„Schreibbabys“	<ul style="list-style-type: none"> • Familienservice • Niedergelassene Hebammen • Kinder- und jugendärztlicher Dienst im Gesundheitsamt Osterholz 	04791 930- 2580 04791 930- 2900 (Zentrale GA)
Frühförderung	<ul style="list-style-type: none"> • LK Osterholz/Teilhabeestelle • Lebenshilfe/Frühförderung 	04791 930- 2825 oder über die Zentrale 930 1300 04791 905385



Sprachentwicklungsverzögerte Kinder im Kiga-Alter	<ul style="list-style-type: none">• Gesundheitsamt zur Vorstellung des Kindes beim Sprachheilbeauftragten des Landes	04791 930- 2924 oder über die Zentrale GA 04791 930 2900
Sprachauffällige Kinder in der Kita	<ul style="list-style-type: none">• Fachberatung Schwerpunkt Sprache“	04791 930- 2575 oder - 2574
Schulprobleme	<ul style="list-style-type: none">• SOS Erziehungsberatungsstelle• SchulsozialarbeiterInnen in den Schulen	04791 96310 Hinter der Wurth 1 in OHZ

8. Gesetzestexte

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

- deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung
1. eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b SGB VIII

Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.
- 2.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

(3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

§ 79a SGB VIII

Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
2. die Erfüllung anderer Aufgaben,
3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach §8a,
4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.

§ 45 SGB VIII Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(1) Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer

1. eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt,
2. ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht,
3. eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt, sowie
2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.

(4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Zur Sicherung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen können auch nachträgliche Auflagen erteilt werden.

(5) Besteht für eine erlaubnispflichtige Einrichtung eine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften, so hat die zuständige Behörde ihr Tätigwerden zuvor mit der anderen Behörde abzustimmen. Sie hat den Träger der Einrichtung rechtzeitig auf weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften hinzuweisen.

(6) Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten. Wenn sich die Beseitigung der Mängel auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches auswirken kann, so ist der Träger der Sozialhilfe an der Beratung zu beteiligen, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen. Werden festgestellte Mängel nicht behoben, so können dem Träger der Einrichtung Auflagen erteilt werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen erforderlich sind. Wenn sich eine

Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches auswirkt, so entscheidet die zuständige

Behörde nach Anhörung des Trägers der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen, über die Erteilung der Auflage. Die Auflage ist nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit Vereinbarungen nach den §§ 75 bis 80 des Zwölften Buches auszugestalten.

(7) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 47 SGB VIII Meldepflichten

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,
 2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie
 3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung
- anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.

9. Häufig gestellte Fragen

- **Dürfen in der Kita Fotos zur Dokumentation von Misshandlungsspuren gemacht werden?**
Empfehlung der *AG Kinderschutz*: Auf das Fotografieren von möglichen Misshandlungsspuren sollte verzichtet werden, da dies einer Vorverurteilung gleichkommt, die Zusammenarbeit mit den Eltern extrem erschwert und die Kinder möglicherweise in Loyalitätskonflikte mit ihren Eltern/Sorgeberechtigten bringen könnte.
- **Dürfen Infos über ein Kind an andere Institutionen, die Auskunft haben möchten, weitergegeben werden?**
Informationen über ein Kind dürfen nur mit einer Schweigepflichtsentbindung der Eltern/Sorgeberechtigten weitergegeben werden. Ohne Schweigepflichtsentbindung ist dies nur bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung möglich (S. Punkt 3 dieses Ordners).
- **Wie lange müssen die Dokumentationen zu § 8a – Fällen aufgehoben werden?**
Die Dokumentation des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung enthält alle Verfahrensschritte des Hilfefalles und muss gesondert aufbewahrt werden. Sie darf wie alle erhobenen Sozialdaten nur so lange aufbewahrt werden, wie es der Zweck der Erhebung fordert. Die meisten Träger haben dies 5 Jahre nach Verlassen der Kita festgelegt.
- **Haben die Eltern ein Recht darauf, die § 8a-Meldung zu sehen?**
Mit der § 8a-Meldung geht die Fallführung ans Jugendamt über. Die §8a Meldung (Anlage 6) wird den Eltern/Sorgeberechtigten vorgelesen, wenn die Familie durch den Krisendienst aufgesucht wird. Das Jugendamt gewährt in einer laufenden Risikoabschätzung keine Akteneinsicht. Wenn die Risikoabschätzung abgeschlossen ist, können die Eltern/Sorgeberechtigten Akteneinsicht beantragen. Diese wird nicht gewährt, wenn „die Vorgänge wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen geheim gehalten werden müssen.“ (§ 25 SGB X Abs. 3)
- **Könnte es passieren, dass eine pädagogische Fachkraft als Zeugin vor Gericht aussagen muss?**
Theoretisch könnte dies passieren; im Normalfall ist es aber so, dass das Jugendamt Stellungnahmen und Berichte einholt und vor Gericht alle Fakten vorträgt. Es kann vorkommen, dass in der Stellungnahme die Berichte der päd. Fachkräfte der Kita zitiert werden.
- **Könnte es passieren, dass eine pädagogische Fachkraft strafrechtlich verfolgt wird, weil sie einen Fehler beim Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung gemacht hat?**

„Eine strafrechtliche Verantwortung von Leistungserbringern ist grundsätzlich nur in ganz außergewöhnlichen Ausnahmefällen gegeben. Dies ist der Fall, wenn das Handeln einer solchen Fachkraft nicht den fachlichen Anforderungen des SGB VIII bei der jeweiligen Leistungserbringung entsprochen hat und wenn sich die Gefahr für das Kind bei rechtmäßigem bzw. ordnungsgemäßigem Handeln mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht verwirklicht hätte. Der nötige Schutz müsste also durch fachliches Handeln garantiert sichergestellt werden können. Im Hinblick auf die nur bedingt steuerbare Eigenverantwortung der Eltern sowie der zwischengeschalteten Entscheidungsfindungsprozesse im Jugendamt, beim Familiengericht oder bei der Polizei ist dies in den meisten Fällen aber nicht gegeben. Die Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung oder gar einer Verurteilung ist daher – objektiv betrachtet – sehr gering (Meysen, 2006).“

- **Kann die Kita-Leitung von den Eltern verlangen, das Kind bei einem Arzt/einer Ärztin vorzustellen, damit mögliche Misshandlungsspuren medizinisch untersucht werden können?**

Wenn ein Kind mit einer Verletzung in den Kindergarten kommt, sollten die Fachkräfte zeitnah die Verletzung bei den Eltern ansprechen. Die Eltern werden dann eine Erklärung abgeben. Stimmt diese Erklärung z.B. nicht mit den Aussagen des Kindes überein, sollte auch dies angesprochen werden. Scheint die Erklärung der Eltern unglaubwürdig, so sollte auch dies den Eltern zu verstehen gegeben werden. Die Äußerungen des Kindes und die der Eltern zu der Verletzung sollten möglichst wortgenau dokumentiert werden auch, wenn Eltern dazu eine plausible Erklärung abgeben. Bei einem begründeten Verdacht auf eine Misshandlung muss das Jugendamt (Erstberatung/Krisendienst) darüber informiert werden (siehe Pkt. 1.2). Darüber sollten die Eltern/Sorgeberechtigten in Kenntnis gesetzt werden, sofern der Schutz des Kindes hierdurch nicht gefährdet wird.

Das Jugendamt wird die Eltern/Sorgeberechtigten aufsuchen und dann entscheiden, ob das Kind in der Kinderklinik vorgestellt werden sollte, um den Verdacht einer Misshandlung auszuschließen oder ggf. auch bestätigt zu bekommen.

- **Reichen unsere Beobachtungen/Dokumentationen aus, um einen Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung zuzulassen bzw. eine Beratung der insoweit erfahrenen §8a Fachkraft in Anspruch nehmen zu können?**

Eine Beratung sollte gerade in Zweifelsfällen in Anspruch genommen werden. Besser einmal zu viel als einmal zu wenig! Es ist wichtig, alles zu dokumentieren, wenn es in den Bereich einer möglichen Kindeswohlgefährdung geht. Die Kinder sind mittlerweile 5-6 Jahre in der Kita. Alles was nicht dokumentiert wird, ist für das Jugendamt nicht relevant.

Auch das sogenannte „Bauchgefühl“ sollte bei dieser Überlegung nicht unterschätzt werden. Die Beratung kann dienlich sein, welche nächsten Schritte gegangen werden

sollten oder es erfolgt mit Hilfe der Beratung eine Klärung in der Weise, dass das „mitschwingende schlechte Gefühl“ noch einmal reflektiert wird und ggf. zur weiteren Klärung beiträgt.

- **Was ist der Unterschied zwischen Anonymisieren und Pseudonymisieren?**

Während bei einer Anonymisierung verlangt wird, dass eine Deanonymisierung nicht oder nur „mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft“ möglich ist (s. § 67 Abs.8 SGB X), genügt für eine Pseudonymisierung, dass die Identifizierung „wesentlich erschwert“ wird (§ 67 Abs.8a SGB X). Dies kann beispielsweise dadurch geschehen, dass die Namen der Beteiligten geändert, abgekürzt oder durch andere Zeichen ersetzt werden. (Wiesner/Mörsberger/Wapler, SGB VIII, § 4 KKG RN N14)

10. Anlagen

Anlage 1: Kita-Dokumentationsbogen

Anlage 2: Kollegiale Beratung / Teamsitzung

Anlage 3: Handlungsplan

Anlage 4: Einschätzungsskala Kindeswohlgefährdung

Anlage 5: § 8a-Dokumentationsbogen (ieF)

Anlage 6: Meldebogen

Anlage 6a: Meldebogen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch

Anlage 1

Dokumentationsbogen für die Kita

Datum:	Name des Kindes: :
--------	--------------------

<input type="checkbox"/> eigene Beobachtung <input type="checkbox"/> Kollegin <input type="checkbox"/> andere Eltern <input type="checkbox"/> sonstige	Ggf. Name, Adresse und Telefonnummer:
---	---------------------------------------

Inhalt der Beobachtung (Wer, was, wann, wo?)

Nächste Schritte: <input type="checkbox"/> Gespräch mit den Eltern/ Sorgeberechtigten – geplant am: <input type="checkbox"/> Überprüfung im Team – geplant am: <input type="checkbox"/> Einschaltung der ieF – geplant am: <input type="checkbox"/> Sonstiges:

Unterschrift der Fachkraft

Anlage 2

Kollegiale Beratung/Teamsitzung am: _____

Teilgenommen: _____

Name des Kindes: _____

Alter: _____

aktuell betreut in der Gruppe von _____

im Kindergarten seit: _____

Fehlzeiten: wenig durchschnittlich überdurchschnittlich

1. Phase: Bericht/Beschreibung der falleinbringenden Fachkraft

Familiärer Hintergrund:

Besonderheiten:

Beschreibung des Kindes:

Problembeschreibung aus Sicht des Kindes:

Problembeschreibung aus Sicht der Fachkraft:

Schlüssel - Frage an das Team:

2. Phase: Rückfragen des Teams

(nur Sachfragen)

3. Phase: Kollegialer Austausch

(ohne Falleinbringende, sie darf sich zurücksetzen und Notizen machen.)

Hilfsfragen:

Was braucht das Kind

- im Kindergarten?

- zu Hause?

Wer ist Beziehungsperson?

Wer kann unterstützen?

Was würde ich tun, wenn ich an Stelle von wäre?

4. Phase: Rückmeldung der Falleinbringenden an das Team

(Was hat mir weiter geholfen, kann ich gebrauchen?)

5. Phase: Diskussion und Festlegung der weiteren Schritte durch das Gesamtteam

- noch mehr Informationen sammeln
- Einbeziehung des Trägers
- Einladung der Fachberaterin
- Einladung der 8a Fachkraft (ieF)
- Ausfüllen der Checkliste
- Gespräch mit dem Kind
- Gespräch mit den Sorgeberechtigten

Nächste Besprechung: ja am _____ nein

Anmerkung:

Unterschrift: (Kita-Leitung)
Name der Einrichtung
Telefonnummer

(Falleinbringende)

Anlage 3

Schutzplan / Handlungsplan für

**Ergebnisprotokoll der Besprechung
am
im Kindergarten**

Beteiligte:

Folgende Vereinbarungen wurden zum Wohle von getroffen.

Abspraken	erledigt bis	wird erledigt von

Mit der Unterschrift verpflichten sich die Beteiligten zur Umsetzung der Vereinbarung.

Der Handlungsplan wird gemeinsam überprüft am:

Unterschrift der Fachkraft/Kita-Leitung

Unterschrift der Eltern / Sorgeberechtigten

Kopien an alle Beteiligten



www.landkreis-osterholz.de

Kita-Ordner Kinderschutz
Stand: 08.04.2019

Anlage 4

Einschätzskala Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen
(Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden Württemberg)

https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Fruehe_Hilfen/KiWo_skala/Kopiervorlagen_KiWo_Skala.pdf

Anlage 5

**Dokumentationsbogen Kinderschutz
(gem. § 8a SGB VIII)**

Wird von der ieF während der Beratung ausgefüllt

Kollegiale Fallberatung am: Dokumentation: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
Ersteinschätzung mit der § 8a-Fachkraft (ieF) am:	
Träger:	
Einrichtung:	
Ort:	Uhrzeit:

1. Prozessverantwortliche/r

Name	Funktion	Träger	Erreichbarkeit

2. Pseudonym des Kindes/der Kinder

3. Verdacht auf Kindeswohlgefährdung auf Grund von

- körperlicher Vernachlässigung
- seelischer Vernachlässigung
- kognitiver Vernachlässigung
- psychische Misshandlung
- physischer Misshandlung
- sexuellem Missbrauch
- sonstiges:

Mehrfachnennung sind möglich.

-2-

emotionale Belastung der Fachkräfte:

1 10

1 10

1 10

4. Beteiligte

Name	Funktion	Träger	Erreichbarkeit
		.	.
		.	.

5. Beschreibung des misshandelnden Verhaltens / gewichtige Anhaltspunkte

6. Prognose bei Fortbestand der beschriebenen Situation

7. Ressourcen der Familie (bezogen auf das Kind und das Umfeld)

Persönliche Ressourcen des Kindes:

Persönliche Ressourcen der Eltern:

Soziale Ressourcen (Beziehungen):

Materielle Ressourcen:

Infrastrukturelle/institutionelle Ressourcen:

8. Falleinordnung durch die Kita-Fachkräfte

a) V. a. KWG nicht erhärtet <input type="checkbox"/> Begründung:	b) V. bleibt unklar <input type="checkbox"/> Begründung:	c) V. a. KWG erhärtet <input type="checkbox"/> Begründung:
--	--	--

9. Schutzmaßnahmen / Hilfen

Maßnahme /Hilfe	Hil- fead res- sat/i n	Ziel	verantwortlich	Termin

10. Notwendigkeit der Information weiterer Fachkräfte /Institutionen:

nein
Ja und zwar:

Welche?	Durch wen?	Bis wann?

11. Beteiligung des Kindes (ggf. Gründe für die Nichtbeteiligung)

Ergebnis:

12. Beteiligung der Sorgeberechtigten (ggf., Gründe für die Nichtbeteiligung)

Ergebnis:

13. Zeitpunkt der Überprüfung durch die Beteiligten

Ort	Datum / Uhrzeit

14. Kenntnisnahme

Beteiligte	Datum	Unterschrift

Anlage 6a

Kopfbogen der Einrichtung

Landkreis Osterholz
Jugendamt

Osterholzer Str. 23

27711 Osterholz-Scharmbeck
(Fax: 04791 930 112500)

WICHTIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend unseres Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII erfolgt hiermit eine Gefährdungsmeldung

für das Kind _____ geb.: _____ in der Einrichtung seit:

Pseudonym: _____

wohnhaft:

Name, Adresse der/ des Sorgeberechtigten

Es handelt sich um eine

akute Gefährdungsmeldung

nicht akute Gefährdungsmeldung

-2-

Anlagen:

- Dokumentationsbogen Kinderschutz
- Handlungsplan
- Ergebnisprotokoll über das Gespräch mit den Sorgeberechtigten
- Aufgrund unseres Verdachtes auf sexuellen Missbrauch haben wir die Eltern bisher nicht über unsere § 8a Meldung informiert. Wir bitten zunächst um ein Gespräch, um mit Ihnen die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Ich bitte Sie, mich umgehend vereinbarungsgemäß über das Ergebnis Ihrer Gefährdungsabschätzung und die von Ihnen veranlassten Maßnahmen zu informieren.

Datum/Unterschrift

Anlage 6

Kopfbogen der Einrichtung

An den
Landkreis Osterholz
Jugendamt
Osterholzer Str. 23

27711 Osterholz-Scharmbeck
(Fax: 04791 930 112500)

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend unseres Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII erfolgt hiermit eine
Gefährdungsmeldung

für das Kind: _____ geb.: _____ in der Einrichtung seit:

Pseudonym: _____

wohnhaft: _____

Name, Adresse der/ des Sorgeberechtigten:

Es handelt sich um eine

akute Gefährdungsmeldung nicht akute Gefährdungsmeldung

Anlagen:

- Dokumentationsbogen Kinderschutz
- Ergebnisprotokoll über das Gespräch mit den Sorgeberechtigten
- Handlungsplan
- Sonstiges: _____

Kita-Ordner Kinderschutz
Stand: 08.04.2019



-2-

Ich bitte Sie, mich umgehend vereinbarungsgemäß über das Ergebnis Ihrer Gefährdungsabschätzung und die von Ihnen veranlassten Maßnahmen zu informieren.

Datum/Unterschrift
